

Titel der Drucksache:

Widmung Gebiet Zur Eselshöhle in Tiefthal

Drucksache

0918/17

**Bau- und
Verkehrsausschuss**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	07.08.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	21.09.2017	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

1. Die Straße Zur Eselshöhle wird, gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG), entsprechend dem Übersichtsplan (Anlage 1) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.

3. Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

07.08.2017, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☒ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☒ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2017	2018	2019	2020
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Übersichtsplan

Sachverhalt

Das Gebiet der Straße Zur Eselshöhle ist im Rahmen des B-Planes TIE 556 "Wohngebiet und Wochenendhausgebiet Tiefthal" entstanden. Die Straßenteile dienen der Erschließung von Grundstücken/Gebäuden verschiedener Eigentümer.

Die Widmung erfolgt gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. S.273), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Sicherung des Kommunalen Haushaltes in den Jahren 2014 und 2015 sowie zur Änderung des ThürFAG und des ThürStrG vom 27.02.2014(GVBl. S.45).

Die Widmung ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Straßengesetz mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.